

PartnerTipps

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

3/20 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.



**WAS FÜR
EIN JAHR.**



FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

Was für ein Jahr.

Freilich hätten wir uns das so nicht vorgestellt. Was hat das Jahr 2020 gebracht? Einen heftigen Schuss vor den Bug. Aber auch unzählige Erfahrungen, die wir anders nicht gemacht hätten: ob Home-Office, Home-Schooling und Distance-Learning sowie zahlreiche andere Anpassungen unseres normalen Alltags an neue Begebenheiten.

Freilich auch die Unschönen, wie Ausgangssperren und Besuchsverbote. Und trotzdem haben wir sie bisher bewältigt. Wir hoffen, dass der Jahreswechsel auch ein Zeichen der Wende ist und wir diese Pandemie bald der Vergangenheit zuschreiben können.

Freiraum schaffen.

Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Partner-Treuhand-Gruppe



INHALT

Ab 1.1.2021:
Partner-Treuhand Traunviertel
Seite 03

Hinweis:
Corona-Sonderinfos
Seite 04

**Corona-Sonderinfo /
Shortcuts**
Seite 05-06



Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe

In den letzten Wochen hatten wir uns erneut mit vielen Herausforderungen im Privatbereich und im Arbeitsleben zu beschäftigen. Wir werden alles daran setzen, unseren Wirtschaftstandort Österreich mit aller Kraft und miteinander wieder in die Höhe zu bringen. Wir, als Ihre Steuerberater-Gruppe, können und werden Sie dabei tatkräftig unterstützen!

Nehmen Sie sich die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel als kurze Auszeit von der Auszeit und machen wir uns bereit, mit voller Energie ins neue Jahr 2021 zu starten.

**WIR WÜNSCHEN IHNEN VOR ALLEM
GESUNDHEIT - FÜR SIE,
IHRE FAMILIEN
UND IHRE MITARBEITER.**

SteuerNews
Seite 05-10

KUNDE IM MITTELPUNKT:

Riegelfabrik GmbH

Parkhotel Stroissmüller
Seite 11



Like us
on Facebook

www.partner-treuhand.at/facebook

Aus G.P.S-Treuhand und tributa wird



PARTNER-TREUHAND TRAUNVIERTEL

WIR. GEMEINSAM FÜR SIE.

Ab 1.1.2021

präsentieren wir uns mit neuem Namen:

PARTNER-TREUHAND TRAUNVIERTEL

Ein NEUSTART mit NEUEM NAMEN und einer GEMEINSAMKEIT.

Was bleibt ist unser Einsatz für Sie!

„Eine Symbiose mit Mehrwert“.

Wir freuen uns auf den gemeinsamen Weg.

Mag. Gerhard Diplinger und Mag^a. Bettina Jansch

Für Sie ergeben sich nur Vorteile:

- Die Erreichbarkeit am gewohnten Standort der GPS-Treuhand in Thalheim und nun auch am neuen Standort in Kremsmünster – inmitten des Traunviertels.
- Ein erfahrenes und motiviertes Team ist für Sie im Einsatz.
- Sie nutzen die Zugehörigkeit der Partner-Treuhand Traunviertel zur Partner-Treuhand-Gruppe und das Know-How von rund 100 Mitarbeitern an verschiedenen Standorten.
- Profitieren Sie von wissenswerten Informationen und Updates aus dem Steuerbereich. Mehr zur Partner-Treuhand-Gruppe: www.partner-treuhand.at

Prok. Mag^a. Bettina Jansch

Vor gut 10 Jahren kam Frau Prok. Mag^a. Bettina Jansch vom Mühl- ins Traunviertel. Neben ihrer Tätigkeit bei der G.P.S.-Treuhand beendete sie das Studium und legte anschließend die Steuerberaterprüfung ab. Nach der Geburt ihrer Kinder und der Eheschließung gründete sie ihre eigene Kanzlei tributa.

„Durch diese Symbiose können wir unsere Klienten noch professioneller und umfassender betreuen.“



Mag. Gerhard Diplinger

Der berufliche Werdegang des Thalheimers begann als Berufsanwärter in einer Linzer Großkanzlei. Linz und Steyregg waren Stationen auf seinem Weg als Steuerberater. Seit Oktober 2009 lenkt der 2-fache Vater das Steuerrad der G.P.S.-Treuhand als Geschäftsführer.

„In Zeiten von Wandel und Veränderung ist es wichtig, verlässliche Partner an seiner Seite zu haben. Dazu gehören für mich meine Familie, mein Team in der Kanzlei und meine Kollegen in der Partner-Treuhand-Gruppe.“



PARTNER-TREUHAND TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
Gablonzer Straße 3, 4550 Kremsmünster
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

Die Standorte



Der Lockdown und die aktuellen Begebenheiten belasten zahlreiche Unternehmen enorm. Ergänzend zu den bestehenden Förderungen wurden Maßnahmen beschlossen, um die Wirtschaft zu unterstützen. Dazu nennen wir Beispiele wie den Umsatzerersatz, Fixkostenzuschuss II oder die Phase III der Kurzarbeit. Es gibt laufend ständige Überarbeitungen der unterstützenden Maßnahmen, die Informationen haben sich rasch an die aktuelle Situation anzupassen.

Wir sehen daher davon ab, alle COVID-19-Regelungen in unserer Kundenzeitung im Detail und umfassend aufzunehmen, da deren Gültigkeit bei Druckfreigabe nicht absehbar ist und somit „als veraltete Informationen“ ankommen würde.

Bitte besuchen Sie daher unsere Website WWW.PARTNER-TREUHAND.AT/CORONA und informieren Sie sich über unseren Newsletter über aktuelle Informationen zu diesen Themen.

Für Beratung zu Ihrer individuellen Situation nehmen wir uns gerne Zeit! Kontaktieren Sie uns bitte.

FÜR WELCHE INVESTITIONEN BETRÄGT DIE COVID-19-INVESTITIONSPRÄMIE 14%?

Wie bereits berichtet, werden mit der COVID-19-Investitionsprämie unter bestimmten Voraussetzungen aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen befristet bis 28. Februar 2021 gefördert (Antragstellung und erste Maßnahmen). Dabei sind bestimmte Förderungsvoraussetzungen z. B. hinsichtlich des antragstellenden Unternehmens und einige Fristen zu beachten. Auch sind einige Investitionen von der Förderung gänzlich ausgeschlossen. Grundsätzlich erfolgt die Förderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von 7% bzw. 14% der Anschaffungskosten der förderungsfähigen Investitionen.

14% Förderung sind möglich für bestimmte Investitionsteile aus den in der Förderrichtlinie definierten Bereichen, wie zum Beispiel:

- **Ökologisierung/Klimaschutz:** Bestimmte Investitionen in Klimaschutz, Mobilitätsmanagement und Elektrofahrzeuge (inkl. neue Elektroräder und neue Fahrräder), Rohstoffmanagement, Energieeinsparung (Wasser, Wärme), Abfallwirtschaft, Gebäudesanierung

- **Digitalisierung:** Bestimmte Investitionen in künstliche Intelligenz, Cloud Computing, Big Data, Geschäftsmodell und Prozesse (digitale Anwendungen), IT-Security, E-Commerce (z. B. digitale Transformation)
- **Gesundheit:** Bestimmte Investitionen in den Bereichen Entwicklung und Herstellung von Medizinprodukten und in Produkten von strategischer Bedeutung bei Pandemien

Die umfangreichen Anhänge der Förderrichtlinie regeln hier viele Details, Beispiele und Voraussetzungen. Wichtig ist, diese Voraussetzungen vorab genau zu prüfen. So sind z. B. Elektro-Pkw (ausgenommen die für 7 + 1 Personen zugelassenen E-Busse dieser Klasse) nur dann mit 14% förderfähig, wenn der Brutto-Listenpreis des Basismodells €60.000 nicht übersteigt.

Informationsstand vom 12.11.2020. Kurzfristige Änderungen vorbehalten. Aktuelle und detailliertere Informationen, die Förderrichtlinie und FAQs finden Sie auf der Homepage der Austria Wirtschaftsservice GmbH (www.aws.at), die auch die Fördermaßnahme abwickelt.

Shortcuts

LOCKDOWN UND UMSATZ-ERSATZ

Die Ausgangsbeschränkungen und die Schließung der Gastronomie/Hotellerie und des Handels stell(t)en die Betriebe auf eine harte Probe. Das Veranstaltungsverbot stellt gerade in der Vorweihnachtszeit unter anderem auch das soziale Leben in den Schatten. Der Umsatz-Ersatz hat vor allem in diesen Bereichen die Einbußen etwas abfedern können. Nachzulesen auf www.umsatzersatz.at und auf unserer Homepage.

FIXKOSTEN-ZUSCHUSS II

Mit dem Fixkostenzuschuss II können Unternehmen ihre Fixkosten anteilig decken.

Antragstellung und Detail-Infos auf www.fixkostenzuschuss.at

KURZARBEIT III

Eine erneute Verlängerung der Kurzarbeit-Modelle wurde aufgrund des 2. Lockdown ermöglicht.

Um Arbeitsplätze in den betroffenen Branchen zu sichern, haben sich die Sozialpartner auf eine Anpassung des derzeit geltenden Kurzarbeitsmodells („Phase 3“) verständigt.

Mehr dazu auf www.wko.at und www.ams.at/

INVESTITIONSPRÄMIE

Investieren und Unternehmensstandorte sichern, Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen und den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken. Viele Investitionen werden derzeit mit bis zu 14% gefördert. **Begrenzte Mittel im Förderungstopf.** Infos im nebenstehenden Artikel und auf www.aws.at und www.bmdw.gv.at

ALLES ERLEDIGT ZUM JAHRESENDE?

Mit unsere "Checkliste zum Jahreswechsel" stellen wir Ihnen einen Arbeitsbehelf für Ihre Kontrolle zur Verfügung: Mehr dazu auf:

www.partner-treuhand.at/news/checkliste_zum_jahreswechsel/

STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung meist sehr groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies meist, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

Das Jahr 2020 war gekennzeichnet durch die COVID-19-Krise.

Der Gesetzgeber hat auf diese Krise mit einer Flut von Gesetzesänderungen und Förderprogrammen reagiert. Viele dieser Regelungen sind laufenden kurzfristigen Änderungen unterworfen. Wir haben daher davon abgesehen, alle COVID-19-Regelungen in diese Steuertipps aufzunehmen, da deren Gültigkeit bei Drucklegung nicht absehbar war. Wir verweisen hier auf das Onlineangebot und die individuelle Beratung unserer Kanzlei.

1. Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss (bei bilanzierenden Unternehmen) sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert (Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten).

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2021 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2021 fertig gestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

2. Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt (mit Ausnahmen) das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) der Fall ist. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

3. Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt seit dem Jahr 2020 bei €35.000 (Nettoumsatz). Für diese Grenze sind im Wesentlichen die steuerbaren Umsätze relevant, wobei bestimmte steuerfreie Umsätze nicht einzubeziehen sind. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um maximal 15% überschritten werden.



PARTNER-TREUHAND

Ingeborg Gratz-Neudecker
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601
M inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at

4. COVID-19-Rücklage

Für voraussichtliche betriebliche Verluste des Jahres 2020 kann unter bestimmten Voraussetzungen zur Minderung der Steuern des Jahres 2019 schon jetzt eine COVID-19-Rücklage als Abzugsposten berücksichtigt werden. Der Abzugsposten ist bei der Veranlagung 2020 wieder hinzuzurechnen. Hier ist jedenfalls eine Vergleichsrechnung ratsam.

5. Ertragssteuerfreie (Weihnachts-) Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Betriebsveranstaltungen, wie beispielsweise Weihnachtsfeiern, sind bis zu €365 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von €186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geldgeschenke sind jedoch immer steuerpflichtig.

6. Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10% des Gewinnes des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2021 zu verschieben.

7. Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2015

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung für 2015 aus.

8. Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr) ein signierter Jahresendbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die Überprüfung des signierten Jahresendbeleges ist verpflichtend (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.



FÜR INVESTITIONEN BIS ZUM 31.12. SIND DIESES JAHR VIELE FAKTOREN ZU BEACHTEN:

9. Degressive Abschreibung

Alternativ zur linearen Abschreibung ist für bestimmte neue Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt wurden, eine degressive Abschreibung von höchstens 30% möglich.

10. Vorzeitige Abschreibung bei Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen im ersten Jahr die Abschreibung höchstens das Dreifache des bisher gültigen Prozentsatzes, im Folgejahr höchstens das Zweifache betragen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist dabei nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

11. COVID-19-Investitionsprämie

Die COVID-19-Investitionsprämie kann für bestimmte Neuinvestitionen, für die erste Maßnahmen zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 gesetzt werden, beantragt werden. Sie beträgt 7% der förderfähigen Investitionen und 14% für Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit. Hier sind einige Fristen und eine umfangreiche Förderrichtlinie zu beachten.

12. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis €800 (diese Grenze gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen – davor €400) können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2021 ohnehin geplant ist.

Hinweis: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

13. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2020, steht eine Halbjahres-AfA zu.

14. Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag. Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13% des Gewinnes, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von €30.000 zu (maximaler Freibetrag €3.900). Übersteigt der Gewinn €30.000, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

15. Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 14% der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt). Bei eigenbetrieblicher Forschung hat der Steuerpflichtige ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) vorzulegen.

SACHBEZUG BEI UNVERZINSLICHEM GEHALTSVORSCHUSS 2021

Für die Zinersparnis eines unverzinslichen Gehaltsvorschlusses oder Arbeitgeberdarlehens ist laut aktuellem Erlass des BMF auch in 2021 (wie in 2020) ein Sachbezug in Höhe von 0,5% p.a. des aushaftenden Kapitals anzusetzen. Falls ein niedrigerer Zinssatz bei der Berechnung der Zinsen zur Anwendung kommt, ist die Differenz zum Referenzzinssatz zu versteuern. Allerdings besteht ein Freibetrag in Höhe von €7.300, sodass nur vom übersteigenden Betrag ein Sachbezug zu ermitteln ist.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at



BIS 31.12.2020: ANTRAG AUF AUSNAHME VON DER GEWERBLICHEN SOZIALVERSICHERUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER FÜR 2020

Kleinunternehmer im Sinne der gewerblichen Sozialversicherung ist im Jahr 2020 ein Unternehmer (Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung oder FSVG-versicherter Arzt) mit

- Umsätzen aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten von nicht mehr als €35.000 und
- Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit von nicht mehr als €5.527,92.

Wird bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) glaubhaft gemacht, dass diese Grenzen nicht überschritten werden, so kann eine Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung für das Jahr 2020 bis zum 31.12.2020 beantragt werden, wenn

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als zwölf Kalendermonate einer GSVG-/FSVG-Pflichtversicherung gegeben waren oder
- das 60. Lebensjahr vollendet wurde oder
- das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60.) vollendet wurde und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung die erwähnten Einkommens- und Umsatzkriterien erfüllt waren.

Für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder die ersten 48 Kalendermonate der Kindererziehung (pro Kind) gelten eigene Regelungen.

Der Unfallversicherungsschutz bleibt jedenfalls aufrecht und die entsprechenden Beiträge werden quartalsweise vorgeschrieben. Bei einem rückwirkenden Ausnahmeantrag ist zu beachten, dass, wenn bereits Leistungen bezogen wurden (z. B. Arztbesuche), die Ausnahme erst ab dem Monatsersten nach Einlangen des Antrages festgestellt wird.

Für Vorjahre ist die Ausnahme von der Versicherung nicht möglich. Also muss für das Jahr 2020 der Antrag bei der SVS bis zum 31.12.2020 einlangen!

Werden die Grenzwerte bezüglich Umsatz oder Einkünfte überschritten, so ist dies binnen eines Monats der Sozialversicherung der Selbständigen zu melden.

Aber Achtung: Die Erfüllung der Voraussetzungen wird im Nachhinein natürlich anhand des Umsatz- und Einkommensteuerbescheides überprüft. Stellt sich dabei heraus, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht erfüllt sind, müssen die Beiträge nachbezahlt werden. Dies kann zu unerwarteten und hohen Beitragsnachbelastungen führen. Wird diese Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt und genehmigt, ist zu beachten, dass aus der gewerblichen Tätigkeit keine Absicherung in der Pensions- und Krankenversicherung besteht.



WIESINGER-TREUHAND

MMag. Wolfgang Pfeil
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at

ÄNDERUNG DER GASTGEWERBE- PAUSCHALIERUNGSVERORDNUNG

Der Bundesminister für Finanzen hat die Gastgewerbepauschalierungsverordnung geändert.

Die ab der Veranlagung 2020 geltenden **Eckpunkte der Pauschalierung sind:**

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, die ein Gastgewerbe mit zugehöriger Gewerbeberechtigung betreiben, wenn keine Buchführungspflicht besteht und nicht freiwillig Bücher geführt werden und die Umsätze im vorangegangenen Wirtschaftsjahr grundsätzlich nicht mehr als €400.000 (bisher €255.000) netto betragen.

Grundpauschale: Diese beträgt 15% der Bemessungsgrundlage (Umsätze), mindestens €6.000 und höchstens €60.000. Beträgt die Bemessungsgrundlage weniger als €40.000, darf durch den Ansatz des Pauschalbetrages von €6.000 kein Verlust entstehen. Bestimmte weitere Aufwendungen sind neben der Grundpauschale absetzbar: z. B. Ausgaben für Waren, Löhne und Lohnnebenkosten, Fortbildungen von Mitarbeitern, betriebliche Ausgaben für die Instandhaltung, Gewinnfreibetrag (nur der Grundfreibetrag).

Die **Mobilitätspauschale** beträgt:

- 6% der Bemessungsgrundlage (max. €24.000) in Gemeinden mit höchstens 5.000 Einwohnern
- 4% der Bemessungsgrundlage (max. €16.000) in Gemeinden mit mehr als 5.000, aber höchstens 10.000 Einwohnern
- 2% der Bemessungsgrundlage (max. €8.000) in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern

Voraussetzung ist die Inanspruchnahme der Grundpauschale.

Die **Energie- und Raumpauschale** beträgt 8% der Bemessungsgrundlage (max. €32.000). Voraussetzung ist die Inanspruchnahme der Grundpauschale sowie das Vorliegen von außerhalb des Wohnungsverbandes gelegenen Räumlichkeiten, die der Ausübung des Gastgewerbes dienen. Weitere Regelungen betreffen unter anderem Bindewirkungen bei Inanspruchnahme und die vereinfachte Führung des Wareneingangsbuches.

WIE KÖNNEN VERLUSTE AUS 2020 STEUERLICH IN VORJAHREN VERWERTET WERDEN?

Durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 und die COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung ist es möglich, Verluste aus 2020 in den Jahren 2019 und 2018 steuerlich zu berücksichtigen.

Hier einige (unvollständige) Eckpunkte dieser Regelung:

- **Verluste aus betrieblichen Einkünften**, die im Rahmen der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden, können bei der Veranlagung 2019 bis zu €5.000.000 steuerlich berücksichtigt werden. Für abweichende Wirtschaftsjahre kann der Verlust aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021 rückgetragen werden.
- **Voraussichtliche betriebliche Verluste 2020** können bei positiven betrieblichen Einkünften im Jahr 2019 bereits bei der Veranlagung 2019 durch eine COVID-19-Rücklage abgezogen werden. Diese Rücklage beträgt ohne weiteren Nachweis bis zu 30% des Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte 2019, wenn die Vorauszahlungen Null betragen bzw. auf Höhe der Mindestkörperschaftsteuer festgesetzt wurden. Für bis zu 60% muss ein voraussichtlicher negativer Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte 2020 glaubhaft gemacht werden. Höchstbetrag: €5.000.000 (abweichend bei Unternehmensgruppen).

Die COVID-19-Rücklage ist im Rahmen der **Veranlagung 2020** steuerlich hinzuzurechnen. Für abweichende Wirtschaftsjahre gelten analoge Regelungen wie oben.

- Sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage gegeben, kann bis zur Abgabe der Steuererklärung für 2019 beantragt werden, **die Vorauszahlungen an Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für das Jahr 2019 nachträglich herabzusetzen**.
- Sollten nach Hinzurechnung der COVID-19-Rücklage noch Verluste des Jahres 2020 verbleiben, können diese in das Jahr **2019** rückgetragen werden („**tatsächlicher**“ **Verlustrücktrag**). Wird dadurch der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, kann insofern eine Berücksichtigung des Verlustrücktrages im Rahmen der Veranlagung **2018** bis zu einem Höchstbetrag von €2.000.000 beantragt werden.
- Soweit Verluste aus der Veranlagung 2020 weder bei der Veranlagung 2019 noch bei der Veranlagung 2018 berücksichtigt werden, können sie ab dem Veranlagungszeitraum 2021 abgezogen werden.

Hinweis: Für die Beurteilung Ihrer individuellen Situation ist eine **Vergleichsrechnung** erforderlich.

DIE VORAUSSICHTLICHEN SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2021 (GSVG)

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

Pensionsversicherung	EUR
Beitragsatz	18,5%
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	6.475
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	77.700
Mindestbeitragsgrundlage pro Monat	574,36
Mindestbeitragsgrundlage pro Jahr	6.892,32
Krankenversicherung	EUR
Beitragsatz	6,8%
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	6.475
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	77.700
Mindestbeitragsgrundlage pro Monat	475,86
Mindestbeitragsgrundlage pro Jahr	5.710,32
Unfallversicherung	EUR
Beitrag zur Unfallversicherung monatlich	10,42
jährlich	125,04

DIE VORAUSSICHTLICHEN ASVG-WERTE 2021

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aller unselbständig beschäftigten Personen in Österreich.

ASVG-Werte 2021 (voraussichtlich)	EUR
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	475,86
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	713,79
Höchstbeitragsgrundlage täglich	185
monatlich	5.550
jährlich für Sonderzahlungen	11.110
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	6.475

REGELBEDARFSSÄTZE FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN FÜR 2021

Ein Unterhaltsabsetzbetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zur steuerlichen Entlastung geltend gemacht werden, wenn der gesetzliche Unterhalt geleistet wird und

- das Kind sich in einem Mitgliedstaat der EU, in einem EWR-Staat oder in der Schweiz aufhält,
- das Kind nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehört und
- für das Kind keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt, wenn der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und die Regelbedarfssätze nicht unterschritten wurden.

Die Regelbedarfssätze werden jedes Jahr neu festgelegt. Für steuerliche Belange gelten für 2021 folgende Sätze:

Altersgruppe	EUR
0 bis 3 Jahre	213
3 bis 6 Jahre	274
6 bis 10 Jahre	352
10 bis 15 Jahre	402
15 bis 19 Jahre	474
19 bis 28 Jahre	594

FAMILIENBEIHILFE: WIE WURDE DIE ZUVERDIENSTGRENZE FÜR STUDIERENDE ERHÖHT?

Der Gesetzgeber hat eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes beschlossen, welche rückwirkend in Kraft tritt und die Zuverdienstgrenze für Studierende von €10.000 auf €15.000 anhebt.

Studierende dürfen also nun ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, ab dem 1.12.2020 pro Jahr €15.000 verdienen, ohne eine etwaig zustehende Familienbeihilfe zu verlieren. Für diese Grenze ist das zu versteuernde Einkommen relevant: Bruttogehalt (ohne Sonderzahlungen) minus Sozialversicherungsbeiträge, Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und jenes Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bleiben außer Betracht.

Für die Zuverdienstgrenze der Familienbeihilfe ist eine „Jahresdurchrechnung“ relevant. Das heißt, es gibt keine monatliche Betrachtungsweise. Übersteigt das Einkommen im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, ist jener Teil der Familienbeihilfe, der den Grenzbetrag von €15.000 überschritten hat, zurückzuzahlen.



PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

INTERNETANSCHLUSS ALS SACHBEZUG?

Die Arbeitsleistung im Homeoffice erfordert in erster Linie einen geeigneten Internetanschluss. Ist der Arbeitnehmer nicht ausreichend ausgestattet, weil etwa Bandbreite oder Downloadvolumen fehlen, kann das für alle Beteiligten zum Problem werden.

Möchte der Arbeitgeber unterstützen, indem er dem Arbeitnehmer einen Internetanschluss zur Verfügung stellt, den dieser fallweise auch privat nutzen kann, stellt sich allerdings die Frage nach einem möglicherweise lohnsteuerpflichtigen Sachbezug. Dabei lassen sich im Wesentlichen drei Fallkonstellationen unterscheiden.

Mobiler Internetanschluss

Wird einem Arbeitnehmer, der überwiegend im Homeoffice tätig ist, auf Kosten des Arbeitgebers ein mobiler Internetanschluss (z. B. über mobilen Router) zur Verfügung gestellt, dann müssen die laufenden Kosten auch bei fallweise privater Nutzung nicht als lohnsteuerpflichtiger Sachbezug angesetzt werden.

Stationärer Internetanschluss

Anderes gilt, wenn bauliche Maßnahmen (beispielsweise Anschluss an ein Leitungssystem) notwendig sind, um den Internetanschluss in der Wohnung des Arbeitnehmers einzurichten, oder wenn der Arbeitgeber die laufenden Kosten eines zur Verfügung gestellten Internetanschlusses über ein stationäres Modem übernimmt. Da in diesen Fällen die berufliche Nutzung nicht von der privaten Nutzung in der Wohnung des Arbeitnehmers abgegrenzt werden kann, sind die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten der Einrichtung und des Betriebes als steuerpflichtiger Sachbezug anzusetzen.

Vorhandener Internetanschluss

Ein Sachbezug ist auch dann anzusetzen, wenn ein bestehender Internetanschluss nachträglich auf den Arbeitgeber umgemeldet wird oder der Arbeitgeber die laufenden Kosten eines bereits vorhandenen Internetanschlusses ersetzt. Im Falle eines Kostenersatzes durch den Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer die anteilig auf die berufliche Nutzung entfallenden Kosten des Internetanschlusses allerdings als Werbungskosten geltend machen.

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNG VON E-AUTOS

Für Unternehmer brachte das Jahr 2020 weitere steuerliche Begünstigungen für Elektroautos. Im Folgenden finden Sie eine kurze Übersicht der bereits bestehenden und der neuen Begünstigungen von echten E-Autos (für Hybridfahrzeuge gelten zum Teil abweichende Regelungen):

Die Kosten eines E-Autos sind **vorsteuerabzugsfähig**. Bis zu €40.000 brutto Anschaffungskosten besteht ein voller Vorsteuerabzug, zwischen €40.000 und €80.000 aliquot und über €80.000 kein Vorsteuerabzug. Vorsteuerabzugsfähig sind auch Stromkosten und Kosten für die Stromabgabestellen.

Gefördert wird das E-Auto unter anderem mittels staatlicher Umweltförderung in Höhe von €3.000 (zuzüglich €2.000 E-Mobilitätsbonusanteil vom Fahrzeughändler).

Die aktuelle Förderungsaktion bis 31.12.2020 ist von den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln abhängig. Neu ist nun auch noch unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich eine steuerliche Investitionsprämie in der Höhe von 14% (die Antragstellung und erste Maßnahmen haben bis zum 28.2.2021 zu erfolgen). Zudem sind auch noch Förderungen der Bundesländer möglich. Für alle Förderungen gilt, dass die Voraussetzungen der entsprechenden Förderrichtlinien einzuhalten sind (z. B. keine Förderung für Pkws ab einem bestimmten Bruttolistenpreis).

Neu für nach dem 30.6.2020 angeschaffte E-Autos ist auch die Möglichkeit zur Anwendung der **degressiven Abschreibung**. Damit können Steuerspareffekte vorgezogen werden.

Elektroautos sind zudem **nicht NoVA-pflichtig** und es fällt auch **keine motorbezogene Versicherungssteuer** an.

Nutzt ein Mitarbeiter das Elektroauto des Arbeitgebers auch zu privaten Zwecken, so fällt auch **kein Sachbezug** an. Für den Dienstgeber entfallen auch die Lohnnebenkosten für den Sachbezug.

Achtung: Diese Ausführungen gelten nur für reine E-Autos, nicht für Hybridfahrzeuge. Welche steuerlichen Vorteile konkret E-Autos für Ihr Unternehmen bedeuten, ist nur in einem individuellen Beratungsgespräch zu klären.

Anmerkung: Wir sind Bereitsteller dieser Fachbeiträge und übernehmen keine Haftung für Aktualität bzw. entstandene Schäden/Nachteile.



Unser Kunde im **Mittelpunkt**

SIE AUCH?

E-Mail an: marketing@partner-treuhand.at

Zeigen Sie unseren Kunden, was Sie haben, können oder machen. Wir stellen Ihr Unternehmen, Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung in den Mittelpunkt. In einer der nächsten Ausgabe unserer Kundenzeitung sind Sie unser "Kunde im Mittelpunkt!"

Der Beitrag ist für Sie selbstverständlich kostenlos.

Die Partner-Treuhand behält sich die Auswahl und Reihung der Artikel vor.

Nur gültig für Klienten der Partner-Treuhand-Gruppe!



WAS IST PAPIERLOS BUCHEN?

Ein Synonym für eine technische Lösung, auf welchem Weg Daten zu uns gelangen und übermittelt werden können.

WER KANN PAPIERLOS BUCHEN?

Jeder Klient, der den Zugang zu unserem KundenPortal hat.

WAS BRINGT PAPIERLOS BUCHEN?

Den Zugang zu Ihren Daten in gesicherter und archivierter Form – unabhängig von unseren Öffnungszeiten (24/7).

MEHR INFORMATIONEN:

www.partner-treuhand.at/angebot/login_kundenportal/

Unsere Beraterteams stehen Ihnen zur Verfügung.



Unser Kunde im **Mittelpunkt**



*Micha und Tina Dobetsberger
starteten durch Zufall Ihren Lebensraum.*

HANDGEMACHTE QUALITÄT, DIE MAN EINFACH SCHMECKT!

True Love produziert handgefertigte Naturriegel in 16 verschiedenen Geschmacksrichtungen, Naturmüsli und Smoothie-Bowls aus Bio-Zutaten – sonst nix.

TRUE LOVE IST 100 % NATUR, BIO UND VEGAN.

Ohne Zuckerzusätze, ohne künstliche Farbstoffe, ohne Aromen, ohne Konservierungsstoffe, ohne Palmöl und natürlich handgemacht in unserer kleinen Riegelfabrik in Kremsmünster.

Lesen Sie die Erfolgsstory der beiden engagierten Oberösterreicher auf WWW.TRUE-LOVE.AT – und sich bei der Gelegenheit gleich zum Newsletter anmelden.

WWW.TRUE-LOVE.AT

Von zuhause aus bestellen und nach Hause liefern lassen! Besuchen Sie unseren Onlineshop. Riegelfabrik GmbH, Marktplatz 3, 4550 Kremsmünster, Tel.: +43(0)7583/21839



DAS PARKHOTEL**
Stroissmüller
in Bad Schallerbach**

**DIE ZEIT FÜR ENTSPANNTEN KURZURLAUBSTAGE KOMMT BESTIMMT
WIEDER! NUTZEN SIE UNSERE „DAY- SPA“-ANGEBOTE.**

Bad Schallerbach ist durch seine optimale Erreichbarkeit inmitten der sanft hügeligen Landschaft vielleicht die richtige Destination für Ihr nächstes Vorhaben.

Nicht nur die optimal ausgestatteten Räumlichkeiten für Seminare und Feierlichkeiten für bis zu 100 Personen finden Sie im Parkhotel Stroissmüller; auch die Zimmer im familiär geführten Hotel sind verfügbar. Sich rundherum wohl fühlen. Das kompetente Team rund um Margret Stroissmüller steht für Auskünfte und individuelle Beratungen zur Verfügung.

Mehr zum Parkhotel auf
www.parkhotel-badschallerbach.at

Badstraße 2, 4701 Bad Schallerbach. Tel.: +43(0)7249/48781



PartnerTipps

3/20 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND

TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
Gablonzner Straße 3, 4550 Kremsmünster
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242/41601
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Riegelfabrik GmbH, Parkhotel Stroissmüller, istockphoto

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.01.2021*

Normverbrauchsabgabe	November
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

Fälligkeitsdatum: 15.02.2021*

Kammerumlage	Oktober bis Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Oktober bis Dezember
Kraftfahrzeugsteuer	Oktober bis Dezember
Werbeabgabe	Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Dezember
Normverbrauchsabgabe	Dezember
Lohnsteuer	Jänner
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Jänner
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Jänner
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Jänner bis März
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Jänner bis März
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 28.02.2021)	

Fälligkeitsdatum: 15.03.2021 *

Normverbrauchsabgabe	Jänner
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Jänner
Werbeabgabe	Jänner
Lohnsteuer	Februar
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Februar
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Februar

Fälligkeitsdatum: 15.04.2021 *

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Normverbrauchsabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fällig werden, sind erst am darauffolgenden Werktag zu entrichten.